

██████████ - ██████████ - ██████████
Aktenzeichen: 4 L 1479/20.GI

per Fax: 0611/32761-8534

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

An das
Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
in 35390 Gießen



(2,49 €/MIN. IM DT. FESTNETZ, MOBILFUNK GGF. ABWEICHEND)



*“Notlagenmaßnahmen rechtfertigen
nicht die Außerkraftsetzung von
Freiheitsrechten zugunsten eines
Obrigkeits- und
Überwachungsstaates”*

HANS-JÜRGEN PAPIER

GIEßEN, den 9. April 2020

**EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN - VERSAMMLUNG AM 14.04.20!
ANTRAG GEM. § 80 V VWGO**

des Herrn

██████████
██████████

– Antragsteller –

gegen

Universitätsstadt Gießen

Berliner Platz 1

35390 Gießen

ges. vertr. d. d. Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz

– Antragsgegnerin –

wegen

Versammlungsrecht (Versammlungsverbot für 14.04.20 - 17.04.20)

██████████
██████████
██████████



(2,49 €/Min. im dt. Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend)

EILANTRAG

Hiermit beantrage ich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - anzuordnen, dass

(1) die aufschiebende Wirkung des Widerspruches des Antragstellers gegen das Versammlungsverbot der Antragsgegnerin vom 8.04.20, Az. 32 21 00/Ha/Dr, die Versammlungen des Antragstellers in Gießen vom 14.04.20 bis zum 17.04.20 betreffend, wiederhergestellt wird.

(2) dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes [REDACTED] bewilligt wird.

Ferner beantrage ich Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes [REDACTED] (Anlage 9).

BEGRÜNDUNG

SACHVERHALT

Der Antragsteller beabsichtigt, vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020 täglich von 14:00 bis 18:00 Uhr in Gießen eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zum Thema "Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen!" durchzuführen. Die Versammlung soll hierbei einen Charakter annehmen, dass Versammlungsteilnehmende jeweils den Platz einnehmen, den sonst ein Auto einschließlich Fahrabstand einnehmen würde, also einen Abstand von 10 Meter voneinander einhalten.

In der Versammlungsanmeldung erläuterte der Antragsteller die geplanten Infektionsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Demonstration getroffen werden sollen, um eine Verbreitung des Virus "SARS-CoV-2" zu vermeiden und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen.

Eine Kopie der Anmeldung der Versammlung bei der Antragsgegnerin vom 04.04.2020 wird als **Anlage 1** beigefügt.

Daraufhin lud die Antragsgegnerin als zuständige Versammlungsbehörde zum Kooperationsgespräch am 7.04.2020 um 16:00 Uhr. Anwesend waren neben den beiden Anmeldern Vertreter des Ordnungsamtes der Antragsgegnerin und des Polizeipräsidiums Mittelhessen. Die Hoffnung, dass im Kooperationsgespräch die Vielzahl der Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckungsrisiken besprochen würden, erfüllten sich nicht. Die dort mündlich vorgetragene Verbotsabsicht der Versammlung wurde ausschließlich formal begründet. Das Gesundheitsamt

EILANTRAG

oder andere fachkompetente Stellen waren nach Auskunft des Ordnungsamtes auch nicht eingeschaltet worden. Offenbar lagen gar keine konkreten Bedenken zu Ansteckungsrisiken vor. Von daher entstand beim Antragsteller und seiner Begleitung der Eindruck, dass unsere Überlegungen zu einer ansteckungsrisikofreien Versammlungsdurchführung nicht in Frage gestellt werden.

Im Kooperationsgespräch am 7.04.2020, das wie beschrieben ohne Anwesenheit von Vertreter*innen des Gesundheitsamtes stattfand, erläuterte der Antragsteller nochmals die geplanten Infektionsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Demonstration getroffen werden sollen, um eine Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu vermeiden und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen. In der Versammlungsanmeldung wurde dargelegt, dass am Startpunkt der Demonstration, auf dem Berliner Platz, für alle Versammlungsteilnehmenden Startflächen markiert werden sollen, in die sich die TeilnehmerInnen der Versammlung vor Beginn der Demonstration begeben. Die Startflächen sollen in ihren Abständen hierbei den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand weit überschreiten.

Die Versammlung wurde mit Flyern und Aufrufen im Internet beworben (**Anlage 2**). Auf den Flyern und Aufrufen wurde explizit dazu aufgerufen, die Versammlung corona-kompatibel zu halten, d.h. unter anderem, dass Einzelpersonen und Wohngemeinschaften bzw. Familien jeweils eine Fläche einnehmen, wobei die Flächen untereinander einen Abstand von 10 Metern haben sollen. Zudem wurde erläutert, warum die Demo gerade jetzt während der Corona-Pandemie stattfindet und keine Provokation darstellt.

Die Antragsgegnerin verbot die Versammlung mit Bescheid vom 8.04.2020 (Az. 32 21 00/Ha/Dr), der in Kopie als **Anlage 3** beigelegt wird. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Verbotes angeordnet.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 9.04.2020, das in Kopie als **Anlage 4** beigelegt wird, Widerspruch ein. Da die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet worden ist, ist der diesseitige Antrag gemäß § 80 V VwGO geboten.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Das Verbot der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinem Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Die Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung sind in rechtlicher, aber auch in tatsächlicher Hinsicht in den entscheidungsrelevanten Fakten

EILANTRAG

unzutreffend und zu korrigieren und tragen daher im Ergebnis ein Versammlungsverbot nicht.

Die Antragsgegnerin stützt ihr Versammlungsverbot auf die Annahme, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sei, wenn die Versammlung durchgeführt würde. Die Behauptung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stützt Sie auf die Vermutung, dass die Versammlung gegen § 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.3.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 3 der vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 30. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung) verstoßen würde, sowie auf die Behauptung, die Versammlung würde Leib und Leben der Teilnehmer*innen und Zuschauer*innen gefährden.

Rechtswidrigkeit der Norm

Die 3. Corona-Verordnung ist rechtswidrig. Die hessische Landesregierung hat die 3. Corona-Verordnung auf § 32 sowie mittelbar auf § 28 IfSG gestützt. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG gestattet bestimmte Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit, u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen zu beschränken oder zu verbieten. Die Verordnung kann jedoch nicht auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützt werden, auch nicht in der neuen Fassung durch das "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (nachfolgend Spahn's Ermächtigungsgesetz). Die Vorschrift enthält eine Generalklausel, die es erlaubt, beim Auftreten von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern generell, die "notwendigen Schutzmaßnahmen" zu erlassen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorschrift dazu dienen sollte, ein allgemeines Versammlungsverbot zu legitimieren. Außerdem wäre es vor dem Hintergrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Bestimmtheitsgrundsatzes verfehlt, die sehr eingriffsintensive Maßnahme eines allgemeinen Versammlungsverbotes auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zu stützen, die die zuständige Stelle zu nicht näher definierten "notwendigen Schutzmaßnahmen" ermächtigt.

Die Verordnung ist auch keine allgemeine Quarantäneanordnung i.S.v. §§ 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG, da hierfür erforderlich wäre, dass sämtliche der von der Verordnung betroffenen Personen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Krankheitserreger aufgenommen haben (BVerwGE 142, 205 ff.). Dies ist trotz steigender Zahlen von mit dem Corona-Virus Infizierten im Land Hessen (insgesamt ca. 6,3 Millionen Einwohner) bei bislang 4.965 Fällen (RKI, Stand 8.4.2020) jedoch nicht anzunehmen. Damit hat die hessische Landesregierung ihre Verordnung nicht auf eine taugliche Rechtsgrundlage gestützt.

EILANTRAG

Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Landesregierung gemäß § 32 zwar, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch eine entsprechende Verordnung einzuschränken, allerdings nur "unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 [IfSG] maßgebend sind". Diese sind nicht gegeben.

Mit dem Versuch, diesen Mangel zu beheben, wurde drei Tage nach dem Jahrestag des "Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat (Ermächtigungsgesetz)", dem 24.03., mit dem "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (nachfolgend "Spahn's Ermächtigungsgesetz") das Infektionsschutzgesetz geändert. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit der Neufassung des IfSG. Anschließend wurde auch die 3. Corona-Verordnung am 30.3. neugefasst und bezieht sich nun auf das neue IfSG. Sie bleibt jedoch weiterhin rechtswidrig, da unverhältnismäßig und zu unbestimmt.

Ein generelles Verbot von Versammlungen ohne Erlaubnisvorbehalt und ohne Beachtung des tatsächlichen, ortsabhängigen Ansteckungsrisikos – welches in dem Falle der hier verbotenen Versammlung nicht gegeben wäre – wäre ein massiver Einschnitt in die Grundrechte. Politischer Protest jeglicher Art würde dann mit einer wackligen Begründung mundtot gemacht werden.

Die Landesregierung war also überhaupt nicht ermächtigt auf reinem Verordnungsweg, so schwerwiegende Maßnahmen zu beschließen.

Laut Artikel 80 des Grundgesetzes müssten solche Rechtsverordnungen „ihrem Inhalt, Zweck und Ausmaß nach“ durch Gesetze bestimmt werden – von Bundestag und Bundesrat. Aktuell sei das aber nicht vorgesehen, so Professor Christoph Möllers von der Berliner Humboldt-Universität.

Die 3. Corona-Verordnung in der Fassung vom 30.03.20 ist außerdem unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig, da sie insbesondere unterschiedslos allen Menschen, selbst denjenigen, die auf Grund einer erfolgreich durchgestandenen Corona-Infektion immun sind und daher überhaupt keine Gefahr mehr darstellen, die gleichen eingriffsintensiven Maßnahmen auferlegt. Im Falle der Anordnung von Maßnahmen gegenüber immunisierten Menschen ist sie sogar gänzlich ungeeignet, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Um es als Metapher auszudrücken: Ähnlich wäre auch eine Maßnahme, alle Tomatenstauden zu verbrennen, ungeeignet, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, denn Tomaten übertragen das Virus überhaupt nicht. Eine Regelung, dass nachweislich immunisierte Menschen nicht von den "Kontaktverboten" betroffen sind, fehlt aber, obwohl es nach Angaben des RKI bereits bis zu 300.000 davon gibt

EILANTRAG

(Dunkelziffer zehnmal höher). Tatsächlich ist die völlige Ungenauigkeit der sehr weitreichenden Einschränkungen von Grundrechten und anderen Handlungsweisen sogar kontraproduktiv. Denn mit den genesenen und damit grundsätzlich nicht mehr als Überträger in Frage kommenden Menschen wird ein wachsender Personenkreis in seinen Hilfsmöglichkeiten für andere eingeschränkt.

Fehlerhafte Auslegung der Norm

Zudem verbietet § 1 Abs. 1 S. 3 der 3. Corona-Verordnung gerade nicht, wie die Antragsgegnerin behauptet, grundgesetzlich geschützte Versammlungen gem. Art. 8 GG, sondern Tätigkeiten wie gemeinsame Feiern, Grillabende, Picknicks, die lediglich über das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt sind. Die Aufzählung in § 1 Abs. 1 S. 3 der 3. Corona-Verordnung mag zwar nicht abschließend sein, jedoch ist die Aufzählung keinesfalls beliebig weit, von über die allgemeine Handlungsfreiheit geschütztem Verhalten, auf über spezielle Grundrechte geschütztes Verhalten, zu dehnen.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin deutet die Formulierung "wie etwa" an, dass es sich um ähnliche Verhaltensweisen wie Grillabende, Picknicke, etc. handeln muß. Nach der weiten Auslegung der Antragsgegnerin wären hingegen selbst Spaziergänge, Sport und Musizieren in der Öffentlichkeit verboten. Denn da man auch beim Spazierengehen oder Musizieren in der Öffentlichkeit möglicherweise Leute trifft mit denen man sich unterhält, besteht dort zumindest die Gefahr, dass Abstände nicht eingehalten werden. Somit würde es sich dabei um öffentliche Verhaltensweisen i.S.v. § 1 Abs.2 3. Corona-Verordnung handeln, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden. Damit wären diese untersagt.

Der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier als Verordnungsgeber hat jedoch in der Pressekonferenz zur Corona-Verordnung ausdrücklich erwähnt, dass Spaziergänge und Sport selbstverständlich weiterhin erlaubt bleiben.

Entgegen dem Wortlaut legt der Verordnungsgeber § 1 Abs.1 S.3 der 3. Corona-Verordnung mittlerweile als **präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** aus (was die Verordnung eigentlich nicht hergibt): "Picknicken nach Einzelfallprüfung erlaubt"(**Anlage 5**).^[1]

Dies nachdem er wenige Tage zuvor Picknicken sogar grundsätzlich erlaubt hatte, solange Abstände eingehalten werden (**Anlage 6**). Die Aufzählungen seien nur beispielhaft, es komme im Wesentlichen darauf an, dass Abstände eingehalten werden.^[2]

[1] <https://www.hessenschau.de/panorama/jetzt-amtlich-picknicken-quasi-verboten,picknickverbot-hessen-100.html>

[2] <https://www.hessenschau.de/panorama/behoerden-korrigieren-sich-sonnen-und-picknicken-ist-erlaubt,-korrigiert-sonnen-100.html>

EILANTRAG

Offensichtlich ist die Unbestimmtheit und Unklarheit der Verordnung so eklatant, dass selbst der Ordnungsgeber und seine Mitarbeiter nicht wissen, was sie da eigentlich genau verordnet haben. Die Verordnung verstößt also auch gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Nach der neuesten Pressemitteilung des Innenministeriums sollen die Polizeibehörden "im Einzelfall" überprüfen, ob ein Picknick gegen die Corona-Verordnung verstößt.

Im Falle des Picknick-Verbots, das lediglich einen kleinen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit darstellt, soll es sich also um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handeln, das pauschale Versammlungsverbot, das einen viel gravierenderen Eingriff in das Recht auf Versammlungsfreiheit darstellt, soll aber nach der Antragsgegnerin ohne Erlaubnisvorbehalt verboten bleiben? Dies wäre der Bedeutung der Versammlungsfreiheit nicht angemessen und somit offensichtlich unverhältnismäßig. Wenn Picknicken nach Einzelfallprüfung erlaubt ist, dann muss dies erst Recht für Versammlungen gelten. Eine Einzelfallprüfung hat die Antragsgegnerin aber überhaupt nicht vorgenommen.

Nach der Auflösung einer Demonstration in Frankfurt durch die Polizei gab es einen Artikel auf Hessenschau.de (**Anlage 7**). Darin äußerte sich der Frankfurter Verfassungsrechtler Georg Hermes wie folgt:

"Ich halte das Vorgehen für rechtswidrig". Aufgabe der Polizei sei es, das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit zu schützen und durchzusetzen. "Sie kann nicht einfach den leichtesten Weg gehen und die Versammlung auflösen." Verfassungsrechtlich sei die Auffassung der Sicherheitsbehörde in diesem Fall "äußerst problematisch", so Hermes. Den Veranstaltern rate er vor dem Verwaltungsgericht gegen die Maßnahme zu klagen.

(Damit kann er wohl nicht das Gießener Verwaltungsgericht gemeint haben.)

Mittlerweile gibt es weitere Entwicklungen, die die fehlerhafte Auslegung der Verordnung durch die Antragsgegnerin belegen. Der Sprecher des Innenministeriums bestätigte im selben Artikel: "Grundsätzlich seien Demonstrationen auch weiterhin zulässig und ihr Schutz durch die Polizei gewährleistet" (**Anlage 7**)

Da der Verordnungstext mit Begriffen wie "Öffentliche Verhaltensweise" usw. nicht eindeutig ist, ist der Wille des Ordnungsgebers zu erforschen. Dieser hat mittlerweile klargestellt, mit der Verordnung Versammlungen nach Art. 8 GG nicht einschränken zu wollen. Damit kann die 3. Corona-Verordnung keine Grundlage für ein Versammlungsverbot mehr sein.

EILANTRAG

Somit ist die teleologische Rechtsauslegung der Antragsgegnerin erkennbar falsch, und nicht mit dem Wortlaut vereinbar.

Eine Versammlung ist zudem mit einem Picknick weder von Dauer noch der - zumindest in unserem Fall - Nähe des Kontakts vergleichbar. Es kommt vor allem darauf an, dass Abstände eingehalten werden. Genau dies ist aber Gegenstand der Versammlung. Die Maßnahmen während der Versammlung sind sogar wesentlich restriktiver als in der Verordnung. Die Veranstalter beabsichtigen einen Abstand, der die Vorgaben der Verordnung bei Weitem übertrifft.

§ 1 Abs. 1 der 3. Corona-Verordnung ordnet an, Kontakte auf das nötige Minimum zu reduzieren. Diese Kontaktreduzierung wird bei der verfahrensgegenständlichen Versammlung gerade durch den grossen Abstand der Teilnehmenden von mindestens 10 Metern vollzogen. Grundsätzlich gehören Versammlungen jedoch in einer demokratischen Gesellschaft zu einem nötigen Minimum an Kontakten. Sie sind zur politischen Willensbildung notwendig und verstoßen daher nicht gegen § 1 Abs. 1 und Abs.2 der 3. Corona-Verordnung, insbesondere dann nicht, wenn zwischen den Versammlungsteilnehmenden ein so großer Abstand eingehalten wird, dass von einem Kontakt mit Ansteckungsrisiko überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Es wirft einige Fragen auf, wenn die Antragsgegnerin als Versammlungsbehörde ein Picknick mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit gleichsetzt und dieses Grundrecht indirekt für unnötig hält. Nichtsdestotrotz unterstellt die Antragsgegnerin dem Gesetzgeber weiterhin in der Verbotsverfügung: "Der Ordnungsgeber wollte auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem VersG unterbinden." Eine solche weite Auslegung der Verordnung verstößt aber nicht nur gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG), die unterstellte Gleichsetzung von Grillabenden mit grundgesetzlich geschützten Versammlungen, die der politischen Meinungsbildung dienen, und Subsumption unter die Kategorie "unnötiger Kontakt" durch den Ordnungsgeber würde auch einen unverhältnismässigen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit darstellen.

Gesundheitsgefährdung, mildere Mittel

Wenn, wie die Antragsgegnerin behauptet, die 3. Corona-Verordnung auf Versammlungen anwendbar wäre, würde auch das Abstandsgebot in § 1 Abs. 2 Satz 2 der 3. Corona-Verordnung weiterhin Anwendung finden, da es sich hierbei dann um eine Maßnahme zur Abwehr versammlungsunspezifischer Gefahren handelt. Zum einen könnte die Polizei damit selbst Verstöße gegen das Abstandsgebot von Versammlungsteilnehmer*innen ahnden. Zum Anderen wären einzelne Personen die das Abstandsgebot unterschreiten, als Störer gem. § 11 VersG zu betrachten, und von der Versammlung durch den Versammlungsleiter

EILANTRAG

auszuschließen.

Die weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotserfügung sind völlig unsubstantiiert vorgebrachte Spekulationen. Es ist nicht konkret und im Einzelnen dargelegt, wieso durch die Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht. Dies wurde nur behauptet.

Soweit die Antragsgegnerin in der Verbotserfügung behauptet, "auf Versammlungen aller Art [würden] gerade keine Mindestabstände eingehalten", ist das ein nicht durchschlagendes Argument, da der Charakter dieser Versammlung gerade explizit darin besteht, dass die Teilnehmenden eben diese Abstände einhalten. Obwohl im Kooperationsgespräch von Seiten des Antragstellers explizit geäußert wurde, dass die VeranstalterInnen insbesondere bei Auftakt- und Abschlusskundgebung zu einer wirksamen Einhaltung des zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus notwendigen Sicherheitsabstands auffordern und durch Aufrufe, Kontrollen und auf den Boden gezeichnete Flächen dafür Sorge tragen, geht die Antragsgegnerin in der Verbotserfügung, entgegen den im Kooperationsgespräch besprochenen Sicherheitsmaßnahmen von dem Gegenteil aus. Bei der Durchführung einer Menschenkette, die möglichst viel Platz einnimmt, um den Autoverkehr symbolisch zu stoppen und so für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu demonstrieren, haben die Veranstalter und Versammlungsteilnehmenden überhaupt kein Interesse, die Abstandsgebote zu verletzen, da sie im Interesse der Versammlung gerade viel Platz einnehmen wollen und die Abstände möglichst groß halten wollen.

Die Antragsgegnerin hat schließlich nicht konkret dargelegt, wieso es zur Nichteinhaltung der Abstandsgebote durch die Versammlungsteilnehmer*innen kommen soll. Dies wurde nur behauptet. Das Abstandsgebot könnte auch per Auflage durchgesetzt werden. Selbst wenn es dann dazu käme, dass einzelne Störer sich nicht daran halten, wäre die Polizei verpflichtet, auch unter Einsatz überörtlicher Mittel die Versammlung des Antragstellers zu schützen, indem sie die Störer von der Versammlung ausschließt.

Seit Tagen verkündet die Polizei zudem über die Medien, dass sich die Mehrheit der Bevölkerung an die Abstandsgebote hält. Es ist nicht erkennbar, wieso das auf der verfahrensgegenständlichen Versammlung anders sein sollte. Einige Politiker sprechen von "wenigen Unbelehrbaren", "Chaoten" oder Ähnlichem. Die Antragsgegnerin unterstellt dem Antragsteller somit, dass auf seiner Versammlung ausschließlich sämtliche Chaoten der Stadt anwesend sind. Für diese Diffamierung kann sie allerdings keine tatsächlichen Belege vorbringen, es sind bloße Behauptungen.

EILANTRAG

Der Antragsteller hat erkennbar (Anmeldung, Flyer, Kooperationsgespräch) die Bedrohung verstanden. Er hat nicht die Absicht, die Beschränkungen zu missachten. Ein Verweis darauf, dass viele Menschen anderer Meinung sind, und den Protest als Provokation sehen, ist nicht nur destruktiv, sondern unterstellt auch Verantwortungslosigkeit. Diese Anmaßung verdeutlicht die Versammlungsfeindlichkeit der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller hat zudem bereits mehrfach Versammlungen bei der Antragsgegnerin angemeldet und durchgeführt. Nie kam es zu Ausschreitungen oder Verstößen gegen den Auflagenbescheid, die die Unterstellung, der Antragsteller könne die Einhaltung der Abstände nicht gewährleisten, rechtfertigen würden.

Der Antragsteller erklärt, auf Einhaltung der Abstände zu achten und Versammlungsteilnehmende, die sich nicht daran halten, unverzüglich von der Versammlung auszuschließen (**Anlage 8**)

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist der Schadenseintritt einer Ansteckung auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. In Hessen sind aktuell (Stand 8.04.20, 0:00 Uhr) 4965 Menschen mit SARS-CoV-2 infiziert. Das RKI geht von einer 6-11fach so hohen Dunkelziffer aus. Angesichts der aktuellen Lage in Gießen (63 Infizierte auf 100.000 Einwohner, Stand 8.04.20) liegt die Wahrscheinlichkeit, dass kein*e Einzige*r der 30 Teilnehmer*innen infiziert ist, bei über 98% und somit wäre sogar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Schadenseintritt auszuschließen. Selbst wenn eine zehnfach so hohe Dunkelziffer angenommen wird, liegt bei 30 Teilnehmer*innen die Wahrscheinlichkeit, dass sich kein*e einzige*r Infizierte*r unter den Teilnehmer*innen befindet bei mindestens 83%.^[1] . Da jedoch das Abstandsgebot und die Hygienevorschriften eingehalten werden, ist selbst bei nicht auszuschließenden symptomlosen infizierten Teilnehmenden die Ansteckungswahrscheinlichkeit sogar weitaus geringer als 2% bzw. 17%, damit ist der Schadenseintritt nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, sondern sogar sehr unwahrscheinlich.

Menschen die Symptome zeigen, können hingegen von der Versammlung ausgeschlossen werden und stellen daher keine Gefahr dar.

Zudem dürfte es sich beim Schadenseintritt in über 90% der Fälle lediglich um eine Erkältung handeln.

Die von der Antragsgegnerin vorgetragene, unzutreffende Behauptung, die

[1] $P(X=0) = (1-0.63)^{30}$

EILANTRAG

Versammlung könnte Leib und Leben der Teilnehmer*innen und evtl. Zuschauer*innen gefährden, rechtfertigt ebenfalls kein Verbot. Hier wäre der Ausschluß von sog. Risikogruppen ein gleichgeeignetes, milderer Mittel. Denn es gibt in Deutschland keine bekannten Todesfälle von Personen, die nicht zur Risikogruppe gehören. Der Median liegt laut RKI bei 82 Jahren, d.h. die Hälfte der Toten sind über 82, der weitaus größte Anteil über 60. Das jüngste Todesopfer ist 28 Jahre und hatte laut RKI Vorerkrankungen.

Der Antragsteller hat in der Anmeldung darum gebeten, dass die Antragsgegnerin weitere Maßnahmen und Auflagen zum Infektionsschutz macht. Dies ist unterblieben. Vielmehr wurden weitere mögliche konkrete Auflagen zur Garantie einer Abstandseinhaltung (beispielsweise eine Personenobergrenze unter den VersammlungsteilnehmerInnen) gar nicht erst geprüft. Es sei auf den schon vorgetragenen Abwägungsmangel hingewiesen, dass die Antragsgegnerin die konkreten Sicherheitsmaßnahmen nie gewürdigt hat. In der Verbotsverfügung behauptet sie nur unsubstantiiert, dass es bei anderen Demos immer anders gelaufen wäre (was angesichts dessen, dass diese in Vor-Corona- Zeiten stattfanden, nicht überrascht) und bezeichnet unsere umfangreichen Vorkehrungen ohne weitere Begründung in eher unfreundlicher Unterstellung als "konstruiert".

Die Antragsgegnerin ist zudem mit mangelnder Kooperationsbereitschaft aufgefallen. Sämtliche Versuche, eine unter Einbeziehung der Belange des öffentlichen Gesundheitsschutzes einvernehmliche Lösung zu finden, wurden abgeblockt.

Ein*e Vertreter*in des Gesundheitsamtes wurde weder angehört noch zum Kooperationsgespräch hinzugezogen. Die Versammlungsfeindlichkeit der Antragsgegnerin gipfelt in der böswilligen Unterstellung, "mit der bewussten Umgehung von Rechtsverordnungen unter dem Deckmantel des Versammlungsrechts [werde] ... eine ungeschriebene[!] Regel verletzt, die von der Mehrheit der Bevölkerung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben gesehen wird."

Insbesondere die Bezugnahme der Antragsgegnerin auf Beachtung der Einhaltung "ungeschriebener Regeln" zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung lässt ferner vermuten, dass es sich bei dem Verbot der Versammlung nicht um eine juristische, sondern um eine politische Entscheidung handelt – hier werden auf Basis spekulierten subjektiven Rechtsempfindens Grundrechte massiv beschnitten. Doch die Antragsgegnerin behält sich die Definitionsmacht über das Rechtsempfinden der BürgerInnen der Stadt Gießen vor und macht damit Politik. Darüberhinaus lässt sich spekulieren, ob das Rechtsempfinden in der Gesellschaft nicht einen weit Größeren Schaden nimmt, wenn Grundrechte

EILANTRAG

unverhältnismäßig, also verfassungswidrig eingeschränkt werden.

Gegen die von der Antragsgegnerin behauptete drohende Gefährdung von Rechtsgütern stehen gleichgeeignete mildere Mittel zur Verfügung, unter anderem die schon benannte Teilnehmer*innenobergrenze z.B. bei 50 Personen, um eine direkte akustische Erreichbarkeit und die visuelle Überwachung der Abstandseinhaltung zu garantieren. Die Antragsgegnerin hat aber an keiner Stelle eine Auseinandersetzung damit erkennen lassen, mit milderer Mitteln die Gefahren zu minimieren - unabhängig davon, dass sie die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch nicht angezweifelt, sondern nur argumentiert hat, diese seien nicht einzuhalten, weil früher Versammlungen auch anders aussahen. Das ist keine Abwägung, sondern eine unsubstantiierte, pauschale, also willkürliche Behauptung.

Der von der Antragsgegnerin vorgetragene Vorschlag, die Versammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bedeutet eine Abhängigkeit der Durchführung einer Demonstration unter anderem von genau der Stelle (Stadt Gießen), an deren Politik sie sich explizit wendet. Das würde das Versammlungsrecht in Frage stellen.

Das Anliegen der Versammlung richtet sich gerade gegen einzelne Maßnahmen der Politik während der Corona-Pandemie und ist daher nicht auf die Zeit danach aufschiebbar, denn dann sind die Forderungen der Versammlung bereits gegenstandslos. Darüber hinaus ist über Art. 8 GG die freie Wahl des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung unabhängig von deren Inhalt geschützt.

Die Antragsgegnerin hat die derzeit vorhandenen medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse nicht berücksichtigt und sich nicht mal ansatzweise damit auseinandergesetzt. Es wird bestritten, dass die Versammlung in der angemeldeten Form überhaupt eine solche Gefahr für das Recht auf körperliche Unversehrtheit darstellt, die ein Verbot begründen könnte. Die Daten, auf deren Grundlage diverse Modelle Prognosen über die Entwicklung der Corona-Pandemie liefern, werden nicht einmal einer breiten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Viele der von der Politik getroffenen Maßnahmen haben keine wissenschaftliche Evidenz, es sind politische Abwägungen, so Experten. Der Weltärztepräsident Frank Ulrich Montgomery sprach sich, auch vor dem Hintergrund der italienischen Entwicklung, sowohl gegen Ausgangssperren als auch gegen Grenzsicherungen aus, die „politischer Aktionismus“ seien. Auch der Virologe Jonas Schmidt-Chanasit empfahl individuelle an das deutsche Gesundheitssystem und die Situation Deutschlands angepasste Maßnahmen und äußerte sich kritisch über mögliche Ausgangssperren und Versammlungsverbo-

EILANTRAG

te, weil sie den sozialen Stress förderten, was ebenfalls Krankheiten auslösen könne. Der Virologe Christian Drosten erklärte, es gebe keine Forschungsdaten zur Wirksamkeit von Ausgangssperren im Pandemiefall. Zur Modellierung der CoVid-19 Entwicklung, die angeblich eine Entscheidungsgrundlage der Politik bildet, sagt Professor Hendrik Streeck (Uniklinik Bonn):

Die örtliche und zeitliche Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Deutschland und die daraus resultierende Fallzahlentwicklung beatmungspflichtiger COVID-19-Patientinnen und -Patienten, die intensivmedizinisch versorgt werden müssen, unterliegen einem dynamischen Geschehen, das von zahlreichen Zusammenhängen und Einflussfaktoren abhängt. Diese sind einerseits durch die Eigenschaften des SARS-CoV-2-Virus und der COVID-19-Erkrankung selbst vorgegeben und können andererseits durch den Einsatz von Gegenmaßnahmen wie Infektions- und Antikörper-Tests, Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, Kontaktnachverfolgung, Quarantäne, medikamentöse COVID-19-Therapie und Impfprävention je nach Verfügbarkeit und Wirksamkeit mehr oder weniger aktiv beeinflusst und gesteuert werden.

Zur Abschätzung möglicher zukünftiger Verlaufsentwicklungen im dynamischen COVID-19-Geschehen werden epidemiologische Prognosemodelle der Zusammenhänge und Einfluss-Faktoren verwendet, die aus Verlaufsdaten vergangener Virusausbrüche ähnlicher Viren durch nachträgliche wissenschaftliche Auswertungen nach Ende des Ausbruchs gewonnen wurden. Diese Modelle und Faktoren müssen jetzt laufend mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2 und der COVID-19-Erkrankung und ersten systematisch gesichert erhobenen Daten aus Studien zum aktuellen COVID-19-Geschehen wie der „Covid-19 Case-Cluster-Study“ in Heinsberg angepasst und verbessert werden, damit mit ihnen gesicherte und zuverlässige Prognosevorhersagen zur COVID-19-Entwicklung in Deutschland getroffen werden können. Die Prognosemodelle werden mit verschiedenen Annahmen z. B. zur Wirksamkeit von getroffenen Schutzmaßnahmen berechnet und zeigen dann die jeweils zu erwartenden Fallzahlen und deren zeitlichen Verlauf über die kommenden Monate.

Das Projekt „Event-Horizon COVID-19“ an der Humboldt-Universität Berlin erstellt in Kooperation mit der Abteilung für Epidemiologische Modellierung von Infektionskrankheiten am Robert Koch-Institut Vorhersagen für verschiedene Länder. Da abhängig von den verwendeten Modellen und Einflussfaktoren sehr unterschiedliche Prognoseergebnisse ermittelt werden können, diese wiederum auch von der Politik zur Entscheidungsfindung bezüglich Art, Umfang und Dauer von gesetzlich verordneter Schutzmaßnahmen verwendet werden, erscheint es aus übergeordneten Gründen der nationalen Integrität unverzichtbar, dass die von den

EILANTRAG

Entscheidungsträgern herangezogenen Prognosemodelle, Einflussfaktoren und die zugrunde liegende Datenbasis unverzüglich vollständig veröffentlicht wird, damit diese z. B. auch von einer breiten Fachöffentlichkeit nachvollzogen, verifiziert und validiert werden können. Um das vorhandene Expertenwissen zusammenzubringen, wurde von Hendrik Streeck auch ein Runder Tisch gefordert, den es dessen Aussage nach (Stand 4. April 2020) bisher in Deutschland nicht gibt.

In einer demokratischen Gesellschaft ist es notwendig, dass diese Abwägungen transparent gemacht werden. Das ist bisher nicht geschehen. Vielmehr zeichnet das Verhalten einiger Politiker ein anderes Bild: Nach dem der deutsche Gesundheitsminister Spahn, der Bankkaufmann ist, noch im Februar versichert hat, dass Deutschland bestens vorbereitet ist und nichts zu befürchten hat und somit die Gefahren heruntergespielt hat, will er jetzt seinen Kopf retten und auch mit überzogenen Maßnahmen durchgreifen. Er und die Verordnungsgeber haben also bereits bewiesen, dass sie nicht in der Lage sind, die Gefahr richtig einzuschätzen. Wieso sollte das jetzt anders sein?

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts liegt es sehr wohl im Einflussbereich des Veranstalters, wieviele Teilnehmer*innen tatsächlich zu dem von ihm angemeldeten Aufzug kommen. Denn er kann bei Überschreiten der per Auflage beschränkten Teilnehmer*innenzahl weitere Teilnehmer*innen von der Versammlung ausschließen.

Die umfangreichen Ausführungen der Antragsgegnerin zum Rechtsgefühl der Gießener Bevölkerung bedürfen indes keiner Entgegnung, da sie rechtlich unerheblich sind. Ein Versammlungsverbot kann nicht darauf gestützt werden, welche Gedanken bei den Betrachter*innen der Versammlung entstehen. Einige der Ausführungen grenzen an eine Art kollektiver Beleidigung, wenn der Bevölkerung pauschal unterstellt wird, sie könne bei einer Versammlung, die mit 10m Abstand zwischen den Personen eine äußerst ungewöhnliche Erscheinung bieten würde, trotz laufender Debatte um corona-entsprungene Abstandsgebote nicht begreifen, warum die Versammlung in dieser Form durchgeführt wird. Im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin dürfte eher das umgekehrte zu befürchten sein - nämlich der Verlust eines Vertrauens in den Rechtsstaat. Wenn nämlich eine Versammlung trotz Erfüllung aller notwendigen und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen verboten würde, würde der Eindruck entstehen, dass die corona-bezogenen Maßnahmen doch noch weitere Ziele haben als den Schutz der Gesundheit, dieses aber verheimlicht werden soll. Sollte das zutreffen, wäre dieser Vertrauensverlust allerdings auch nötig.

Folgenabwägung

Auch eine Folgenabwägung kann zu keinem anderen Ergebnis kommen, als dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen ist. Auf Seiten des Antragstellers stehen nicht nur sein Recht auf Versammlungsfreiheit, sondern auch das öffentliche Interesse an der Bewahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Es ist keine taugliche Alternative, zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt erneut zu versuchen eine Versammlung abzuhalten, zumal die Dauer der Pandemie und verfassungswidrigen Grundrechtseingriffe nicht absehbar ist. Die Behauptung, dass gegen die Durchführung der Versammlung das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung spricht, wurde von der Behörde nicht substantiiert dargelegt. Es wird bestritten, dass die Versammlung in der angemeldeten Form eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt. Das Stattfinden der Versammlung kann bereits deshalb keine größere Gefahr für die Gesundheit als ihr Nichtstattfinden darstellen, weil die Maßnahmen zum Infektionsschutz während der Versammlung weitaus restriktiver sind als durch die Verordnung vorgegeben. Der Maßstab, den die Antragsgegnerin anlegt, ist zudem erkennbar falsch. Denn Gesundheitsgefahren gehen auch vom Klimawandel (Hitzewelle 2003: 80.000 Tote in Europa), vom Autoverkehr durch direkte Tote und Luftverschmutzung und von Obdachlosigkeit aus. Dennoch wird weder das Autofahren verboten, noch ein Recht auf Wohnen eingeführt. Hier überwiegt für gewöhnlich das private Profitinteresse Einzelner offensichtlich das öffentliche Interesse an körperlicher Unversehrtheit der Bevölkerung.

Bei aktuell 170 Infizierten im Landkreis Gießen kann unter Berücksichtigung der Infektionsschutzmaßnahmen der Veranstalter von einer ein Versammlungsverbot rechtfertigenden Gesundheitsgefährdung nicht die Rede sein.

Um rasche Entscheidung und telefonische Vorab-Mitteilung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

